

Pr. 114/91

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

**Entscheidung Nr. 4166 (V) vom 04.07.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.1991**

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
[REDACTED]

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Scala Video Vertriebs GmbH
[REDACTED]

Label: Scala

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 08.04.91 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 04.07.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Roboman
Videofilm
Scala Video Vertriebs GmbH,
Schlüchtern

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen

Sachverhalt

Der Videofilm **Roboman** wird von der Firma Scala Video Vertriebs GmbH, Schlüchtern ediert und vertrieben. Er entstand 1990 unter dem Originaltitel **Robowar** in Italien. Regie führte Vincent Dawn nach einem Roman von Claudio Fragasso; Darsteller sind u.a. Reb Brown, Catherine Hickland, Mel Davidson.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) hat die vom Verleiher beantragte Freigabe des Films ab 16 Jahren abgelehnt, und sich ganz eindeutig für eine Freigabe des Films nicht unter 18 Jahren ausgesprochen. Dies mit dem Hinweis auf eine große Anzahl von Brutalitäten.

" Die triviale Handlung hat lediglich den Zweck, von einer Gewalthandlung zur anderen zu führen und diese irgendwie zu begründen.da die selbstzweckhaft dargestellten und episch lang aufgenommenen Gewalttaten und Brutalitäten auf Jugendliche verrohend wirken. "

Das Jugendamt Köln hat am 14.03.1991 die Indizierung des Videofilms " Roboman " beantragt, da er offensichtlich geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Der Film enthalte eine Fülle brutaler Szenen, neben Naheinstellungen halbverwester Gesichter insbesondere Szenen, in denen die Helden einen schießwütigen Anfall bekommen und Dutzende von Menschen mit ihren Maschinengewehren förmlich niedermähen. Der Antragsteller ist der Meinung, daß die Ansicht derartiger Filminhalte zu schweren Schädigungen im seelischen Bereich von Kindern und Jugendlichen führen kann. Dem Antrag war eine ausführliche und zutreffende Inhaltsangabe beigelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm " Roboman " war antragsgemäß zu indizieren.

Er ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal " sittlich zu gefährden " in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach höchststrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist.

Die von dem Videofilm ausgehende Jugendgefährdung ist offenbar i. S. d. § 15 a GjS, da für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt, daß der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt (§ 1 Abs.1 Satz 2 GjS), und die Nachahmung des von den Protagonisten als vergnügliche, zeitvertreibende Aktivität anschaulich demonstrierten gewalttätigen Verhaltens durch Kinder und Jugendliche befürchtet werden muß.

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle steht hier auf dem durch empirische Untersuchungen abgesicherten Boden der Lerntheorie. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Medieninhalte für Kinder und Jugendliche u.a. dann Vorbildfunktion haben und geeignet sind aggressives Verhalten zu begründen, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Kind oder Jugendlicher identifizieren kann.

(vgl. Herbert Selg : " Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen " in BPS - Report 4/84 S.9 ff)

Der Videofilm " Roboman " präsentiert dem Zuschauer auf dem Hintergrund einer trivialen Rahmenhandlung eine Aneinanderreihung brutaler Szenen. Gewalt wird in großem Stil und epischer Breite geschildert. Durch Verwendung von Naheinstellungen werden gewaltbetonte spektakuläre Actionszenen besonders hervorgehoben und dominieren so den Charakter des gesamten Films. Der Einsatz von Gewalt dient nicht ausschließlich Selbstverteidigungszwecken in Notwehrsituationen. Besonders erwähnt seien hier die Szenen in denen eine kriegerische Auseinandersetzung mit einheimischen Guerrillas bewußt herbeigeführt wird , um mit Hilfe derartig "schöner Schießübungen" die Zeit ein wenig zu verkürzen.

Die verrohende Wirkung geht insbesondere von nachstehend aufgeführten Szenen aus :

Major Murphy Black, ein Offizier mit sämtlichen Tapferkeitsorden und dem Spitznamen " der Killer " , Sony Peel , die menschliche Kampfmaschine mit dem Spitznamen " blood " und 4 ähnlich hartgesottene Waffenexperten bilden die Anti - Guerrilla - Spezialeinheit PAM . Diese wird in den südostasiatischen Dschungel beordert, über Sinn und Zweck dieses Unternehmens im Unklaren gelassen. Eingeweiht ist lediglich der sie begleitende Technologieexperte Mascher. Er war an der Konstruktion der Anti - Guerrilla - Kampfmaschine Omega I. , einer beinahe perfekten Symbiose aus Mensch und Roboter, beteiligt. Omega I. gelingt es offenbar nicht zwischen Freund und Feind zu differenzieren. Jedes Lebewesen in seiner Reichweite wird gnadenlos verfolgt und beseitigt. Aufgabe der Spezialeinheit PAM ist es nun Omega I. zu neutralisieren.

Im südostasiatischen Dschungel gelandet, stehen die PAM - Leute Roboman vorerst in nichts nach. Die erste im Busch wahrgenommene Bewegung veranlaßt sie zum kollektiven Einsatz ihrer MGs. Erst als sie sicher sein können, ihr Gegenüber liquidiert zu haben, machen sie sich die Mühe dieses zu identifizieren. In Nahaufnahme eingeblendet wird hier eine Guerillialeiche, die sich merkwürdigerweise in einem skelettartig verwestem Zustand befindet und deren Eingeweide schon vor längerer Zeit entfernt wurden. In der Folge bewegt sich in einem der Bäume ein Lebewesen, das sich bei näherem Hinsehen als Scharfschütze entlarvt und einen mit den Worten " Mistkerl " / " Hundesohn , Du gehörst mir ! " begleiteten erneuten kollektiven Einsatz der MGs herbeiführt. Auch dieses zweite Opfer befindet sich in einem ziemlich verwestem Zustand, wie der Zuschauer unschwer erkennen kann (Naheinstellung).

An einer nahe gelegenen Straße werden die sieben Zeugen einer von Guerrillas unternommenen Hetzjagd auf mehrere Zivilpersonen, welche von MG - Patronen durchlöchert oder durch Säbelhiebe getötet werden. Diese Szene erscheint den PAM - Experten als " schöne Schießübung ". Wieder können sie ihre MGs zum Einsatz bringen. Die von Kugeln durchsiebten Guerrillas brechen in Zeitlupe zusammen. Einzig ihr Anführer lebt ein paar Sekunden länger ein blondes Mädchen

als Geisel in seiner Gewalt. Durch einen gezielten Schuß bricht auch dieser schreiend zusammen, um anschließend ebenfalls von MG - Kugeln durchlöchert zu werden. Das blonde Mädchen identifiziert sich als Krankenschwester namens Virgin und begleitet ihre Retter fortan.

Die nächste Begegnung mit Guerillias, die ein Dorf besetzt halten, versetzt die "Helden" in einen wahren Freudentaumel. Einzelne Guerrillas werden frontal durch Messerstiche in den Bauch, durch Maschinengewehrsalven und Handgranaten erledigt. Die Hütten des Dorfes werden entweder in Brand gesetzt oder von der Tür aus ihres unbesehenen Inhaltes entledigt.

Als Beispiel für das Ausmaß der in dieser Filmpassage geschilderten Gewalt sei eine Szene näher beschrieben:

- Einer der PAMs befördert mit einem Tritt in den Bauch seinen Gegner zu Boden, um ihm dort noch einen Tritt in den Rücken zu versetzen und ihm anschließend, für den Zuschauer gut sichtbar, mittels einer Drehung des Kopfes um 90 Grad das Genick zu brechen.

Die Kampfhandlung wird durch Freudenschrei und zufrieden grinsende Gesichter der Vollstrecker begleitet und durch Sätze wie: "Ich liebe solche Spielchen; ein nettes Feuerwerk und jetzt die nächste Runde. Ich bin der Todesengel!" / "Du solltest mich nicht so erschrecken. Mit Dir mach ich kurzen Prozeß!" oder "Nicht so schnell einer nach dem anderen!" kommentiert.

Während Black Marphy seine Zufriedenheit über die gute Arbeit seiner Männer kundtut, entdeckt die Krankenschwester Virgin in einer der Dorfhütten zahlreiche Kinderleichen. Roboman, bisher von der Truppe noch nicht identifiziert, hat die Verfolgung der PAMs aufgenommen. Diesen gelingt vorerst die Flucht, doch schon bald müssen zwei der Männer durch Roboman's Laserkanone ihr Leben lassen. Sie hinterlassen ähnlich verrottete, angesengte Leichen, wie die Guerrillas der ersten Szenen. Ein dritter wird von Roboman mit Hilfe einer Fußangel gecatcht. Auf der Suche nach ihm finden seine Kameraden vorerst einen abgerissenen blutigen Arm (2 Naheinstellungen), bis sie den Rest des Leichnams an einem Baum gelyncht auffinden. Nachdem sich die Truppe um einen vierten Mann reduziert hat, beschließt der Techniker angesichts derartig grausamer Eindrücke die Identität des Verfolgers aufzudecken. Mittels eines Signalgebers, dem einzigen Werkzeug mit dessen Hilfe Roboman aus nächster Nähe liquidiert werden kann, versucht dieser im Nahkampf der Verfolgung ein Ende zu bereiten, wird dabei jedoch selber "gesprengt". Ein ähnliches Schicksal erleiden zwei weitere PAMs. Übrig bleiben lediglich Black Marphy und Virgin. Diesen gelingt vorerst die Flucht, doch Roboman gelingt es auch dieses Mal seine Opfer aufzuspüren. Der Einsatz selbstgebastelter Napalm - Cocktails vermag gegen Roboman nichts auszurichten. Der Kampf scheint aussichtslos, bis sich der menschliche Anteil Omega I's als alter Freund und Vietnamkumpen Black's erweist, der diesen darum bittet, seiner todbringenden Existenz ein Ende zu bereiten. Schweren Herzens betätigt Marphy den Signalgeber.

Der Held Black Marphy wird für Kinder und Jugendliche zur negativen Identifikationsfigur aufgebaut. Angesichts der brutalen Verfolgung durch Roboman, der der Held und seine Kampfgenossen beständig ohnmächtig ausgeliefert sind, erscheinen diese als Opfer. Die zahlreichen Szenen in denen dem Zuschauer die fürchterlich zugerichteten Leichname der PAM-Opfer anschaulich vor Augen geführt werden, ermöglichen es dem Helden seine Fähigkeit zu menschlicher Anteilnahme unter Beweis zu stellen, wodurch der Rezipient zum Mitleiden und Sympathie herausgefordert wird. Umso schwerer fallen die oben ausführlich geschilderten Guerrilla - Massaker - Szenen ins Gewicht, da eine kritische Distanz des Zuschauers gegenüber den als sportlich, vergnüglich empfundenen brutalen Gewalttätigkeiten aufgrund des einmal erreichten Identifikationsgrades nicht angenommen werden kann.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Film Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen darstellt. Die Durchsetzung dieser Interessen erfolgt ohne Rücksicht auf die im Grundgesetz verankerten Werte, nämlich der Achtung von Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit anderer (Art. 1, 2 GG).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium gestellt werden (§ 15 a, Abs.4 GjS).

